

Redaktioneller Teil

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. A. E l s t e r.

(Zuletzt Börsenblatt 1932 Nr. 272.)

Verlag oder Verkehrsverband Herr des Unternehmens?

Eine immer wieder für den Verlag wichtig werdende Frage ist die, wem eine Zeitschrift und insbesondere ihr Titel »gehört«, wenn sich Herausgeber und Verlag trennen wollen. Ein solcher Fall, der eine Verkehrszeitschrift betraf, ist in letzter Instanz vom Reichsgericht am 14. Dezember 1932 entschieden worden (I 229/1932). Freilich ob wirklich zufriedenstellend, wird gefragt werden dürfen. Ich habe in dem Falle ein Gutachten für den Verlag erstattet und bin darin allerdings zu anderen Ergebnissen gelangt als das Reichsgericht in seinem Urteil. Viel hängt für die Beurteilung des Falles von den besonderen tatsächlichen Vorgängen ab, und diese sind nachträglich und für den Verlag nur soweit von Interesse, als man für vorkommende Fälle daraus lernen kann, es besser zu machen. Denn die dem Rechtsstreit zugrunde liegende Streitfrage kommt häufiger vor, und deshalb darf bei seiner Wichtigkeit etwas näher darauf eingegangen werden.

Ein Verband — ganz gleich was für einer Art — gründet zusammen mit einem Verlag eine Zeitschrift. Solange man beieinander bleiben will, ist alles gut; aber wenn der eine oder andere Teil sich aus dem Gemeinschaftsverhältnis lösen will, erkennt man, daß für diesen Fall nicht hinreichend vorgesorgt worden ist. Insbesondere spitzt sich der Streit dann darauf zu, wer von den beiden auseinander gehenden Parteien den bisherigen Titel der Zeitschrift weiter führen darf. Es handelt sich also um die bekannte Frage, wer von den beiden Partnern als »der Herr des Unternehmens« anzusehen ist, was schon das Leitmotiv der RG.-Entscheidung in Bd. 68 S. 49, also vom Jahre 1908, war.

Da nun in solchen Fällen beide Parteien sich die Eigenschaft des »Herrn« der Zeitschrift beizumessen geneigt sind, so kommt es in jedem Einzelfall darauf an, dies auf Grund der ausschlaggebenden Tatsachen zu ermitteln. Hillig (Gutachten des Verlegervereins, z. B. Nr. 335 und 336) führt als solche ausschlaggebenden Tatsachen an, welche der Parteien die Anregung zu dem Unternehmen gegeben, den Plan entworfen, die Initiative ergriffen hat. Wer das Unternehmen gegründet hat, ist im Zweifel auch der Herr des Unternehmens. Freilich können sich mit der Zeit die Gewichtsverhältnisse verschieben. Wenn also auch nach Hillig (z. B. Nr. 192 und 331) der Name der beim Verlag verbleibenden Zeitschrift für den Verlag geschützt wird und der Name der Zeitschrift eben an dem alten Unternehmen haftet, so bleibt doch dabei immer die Frage offen, wo es sich um das alte Unternehmen handelt, wenn die Partner auseinandergehen und jeder ein solches Unternehmen fortführen will — also ob dann die geistige (redaktionelle) Leitung oder die geschäftliche (verlegerische) das Übergewicht für sich in Anspruch nehmen darf.

Dabei tritt häufig — wie auch in dem in Rede stehenden Fall — die Sonderfrage auf, was es wohl für eine Bewandnis damit habe, daß die betreffende Zeitschrift »Organ« des Verbandes ist, der sich von seinem bisherigen Verleger trennen will — also ob diese »Organ«-Eigenschaft (zusammen mit der Herausgeberschaft) das Übergewicht eben dem Verbands gibt und dem Verleger nimmt. Das OLG. wie auch das RG. meinten beide, der Verlag hätte sich beim Abschluß des Vertrages darüber klar sein müssen, daß der Verband nach Vertragsauflösung die Zeitschrift mit dem gleichen Titel weiter herausgeben werde, mit dem das offizielle Organ (!) des Verbandes in den Verkehr eingeführt worden war, und somit habe solche Überlassung des Titels als »stillschwei-

gend« vereinbart zu gelten. Die in meinem Gutachten beigebrachten Gegenargumente gegen diese Vertragsauslegung wurden mit der Bemerkung abgetan, daß sie eine andere Würdigung der Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen als das Berufungsgericht. Das ist freilich bequem. Freilich ist das RG. an die Tatsachenfeststellungen der Vorinstanz gebunden, das ist bekannt; aber in Fällen wie diesen, wo es sich nicht um »Feststellung« von Tatsachen, sondern um Auslegung von Verträgen und daraus folgenden konkludenten Handlungen, Arbeiten u. dgl. handelt, hätte die Würdigung jener Vorgänge eine Nachprüfung nach Sachgrundsätzen des Verlagsgewerbes verdient. Das RG. hat die Zeitschrift und ihren Titel dem Verbands zugesprochen und dem Verlage genommen, hat also im wesentlichen die inhaltliche Gestaltung auch für das Unternehmen als Wertobjekt für wichtiger bezeichnet als die finanzielle und geschäftliche Arbeit. Für den Verlag ergibt sich daraus die Lehre, in Verträgen solcher Art den Fall der möglichen Trennung der Partner von vornherein ausdrücklich zu regeln.

Boycott eines einzelnen Verlagswerkes.

Es handelt sich um eine Frage zunächst des Musikalienverlages, die jedoch unter ähnlichen Umständen auch andere Verlagszweige betreffen kann. Bekanntlich wird das Notenmaterial mancher neueren musikalischen Werke, namentlich größerer Chor- und Orchesterwerke (z. B. von Richard Strauß), nur leihweise abgegeben, weil die käufliche Verbreitung von Exemplaren nur zu einem sehr hohen Preise möglich wäre. Schon einmal mußte ich — im Börsenblatt 1929 Nr. 75 — von einer Entscheidung über eine solche Streitfrage berichten; damals handelte es sich um die vor dem OLG. I Berlin auszutragende Frage, ob Verleihen eine Verbreitung sei. Schon damals war das Bedenken vorzubringen, daß nicht die Musikverbraucherkreise das Recht des Komponisten zu vertreten haben, der allein einen Anspruch auf regelrechte Verbreitung gegen seinen Verleger geltend zu machen berechtigt erscheint. Schon damals aber hatte man eine Sittenwidrigkeit oder mindestens ein unrechtmäßiges Verhalten gegenüber den Musikverbrauchern daraus konstruieren wollen, und der gleiche Gedanke herrscht jetzt wieder in dem Prozeß, den das RG. (IX. Ziv.-Senat) am 29. Oktober 1932 zu entscheiden hatte, jedoch an die Vorinstanz, das Dresdener OLG., zu erneuter Verhandlung zurückverwiesen hat (das Urteil ist abgedruckt in GMR. 1933, 44 ff.).

Ein Verband Musikausübender (der Name tut nichts zur Sache) hatte in seinen Kreisen einen Boycott gegen ein Verlagswerk eines Musikverlages durchgesetzt, weil der Verlag für die käufliche Überlassung des Notenmaterials des ganzen Werkes mehrere hundert Mark verlangt hatte. Der Verband trat damit einem Lehrergesangsverein zur Seite, der das Werk aufführen wollte, und sucht bei dieser Gelegenheit erneut seinen Kampf für käufliche Überlassung des Notenmaterials zu niedrigen Preisen und gegen die grundsätzlich nur leihweise Überlassung wieder aufzunehmen. Landgericht Leipzig und Oberlandesgericht Dresden haben dem Musikalienverlag recht gegeben, der wegen des Boycotts geklagt hatte; das Reichsgericht ist teilweise anderer Meinung bzw. hat noch mancherlei Bedenken, die in erneuter Prüfung durch das OLG. geklärt werden sollen.

Auf alle Einzelheiten dieses interessanten, umfangreichen und juristisch schwierigen Urteils kann hier nicht eingegangen werden; nur ein paar grundsätzliche Bedenken seien hier geäußert: Das RG. neigt dazu, den Tatbestand eines »Boycotts« nicht anzuerkennen, weil es sich nur um ein einziges Werk handelt. Mir scheint ein zureichender Rechtsgrund für solche unterschiedliche Behandlung nicht gegeben zu sein; denn es kann keinen rechtlichen